

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
Hochschule:	Leuphana Universität Lüneburg
Standort:	Lüneburg
Datum:	04.06.2020
Akkreditierungsfrist:	01.04.2020 - 31.03.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen und der Stellungnahme der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine Akkreditierung des Studiengangs unter drei Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Auflage 1:

„Die für den weiterbildenden Masterstudiengang als Zugangsvoraussetzung geforderte Berufstätigkeit muss einschlägig hinsichtlich des Qualifikationsziels des Studienprogramms sein. (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nds. StudAkkVO (Begründung MRVO))“

Die Hochschule hat die fachspezifische Anlage zur Zulassungsordnung überarbeitet. Entscheidender

als die vorgenommene beispielhafte Spezifizierung der Branchen ist die nunmehrige Festlegung, dass die nachzuweisende Berufserfahrung einschlägig im Sinne des Qualifikationsziel des Studiengangs sein muss. Die Auflage ist mit der Anpassung der Zugangsvoraussetzung gegenstandslos und wird nicht erteilt.

Auflage 2:

"Für das Diploma Supplement ist die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung zu verwenden (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)."

Die Hochschule legt ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in der aktuell zwischen der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung vor. Die Auflage ist damit obsolet und wird nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass Abschnitt 2.4 entgegen der Überschrift keine Angaben zu „Name und Status (Typ / Trägerschaft) der Einrichtung“, sondern zur externen Qualitätskontrolle der Professional School enthält. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass dies korrigiert wird.

Auflage 3:

„Die Umsetzung der Namensänderung in Wirtschaftsingenieurwesen muss anhand der Entscheidung der zuständigen Hochschulgremien sowie der überarbeiteten Studiengangsunterlagen nachgewiesen werden. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)“

Die von der Hochschule vorgelegten normativen Dokumente verwenden nun einheitlich den neuen Namen „Wirtschaftsingenieurwesen“, sind allerdings noch nicht verabschiedet. Die Hochschule weist zudem darauf hin, dass das Niedersächsische Wissenschaftsministerium der Namensänderung bereits im Januar zugestimmt hat. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die Umsetzung der Namensänderung in einer hinreichenden Verbindlichkeit nachgewiesen wurde und sieht von der Erteilung auch dieser Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die mit der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss vorgelegten überarbeiteten Ordnungsmittel wie angekündigt in Kraft gesetzt wird / werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.